

## Zu § 3 EFZG Tit. 7 RdSchr. 98b Gemeinsames Rundschreiben betr. EFZG

---

### Zu § 3 EFZG

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. EFZG

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 98b

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Zu § 3 EFZG Tit. 7 RdSchr. 98b – Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation

(1) Die Zeit einer stationären Vorsorge-/Rehabilitationsmaßnahme, während der das Arbeitsentgelt nach § 9 EFZG weitergezahlt wurde, steht einer Arbeitsunfähigkeit gleich (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 EFZG ).

Beispiel:

Medizinische Rehabilitationsmaßnahme wegen Krankheit A durch den Rentenversicherungsträger	vom 15. 3. bis 12. 4.; arbeitsfähig entlassen
---	--

Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit A	vom 6. 7. bis 2. 8.
--------------------------------------	---------------------

Es besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die Zeiten vom 15. 3. bis 12. 4.  
(29 Tage) und 6. 7. bis 18. 7. (13 Tage).

(2) Die Berechnung der in § 3 Abs. 1 Satz 2 EFZG genannten Fristen richtet sich nach dem Beginn der stationären Vorsorge-/Rehabilitationsmaßnahme und nicht nach dem Zeitpunkt ihrer Bewilligung (vgl. BAG vom 2. 6. 1966, EEK I/024).